



Kreisverwaltung



Rhein-Pfalz-Kreis

Da sprießt die Vorderpfalz

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Postfach 21 72 55, 67072 Ludwigshafen

Verteiler  
Landwirtschaftliche Betriebe  
im Rhein-Pfalz-Kreis

Zuständig Abteilung 2 – Recht, Ordnung und  
Verkehr  
Name Ordnungsamt  
Zimmer C 05  
Telefon 0621 5909-1490 oder -1500  
Telefax 0621 5909-471490  
E-Mail [Einreise-corona@kv-rpk.de](mailto:Einreise-corona@kv-rpk.de)

Unser Zeichen 2/21  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 23.04.2020

## Umsetzung der 3. und 4. Coronabekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3. und 4. CoBeLVO)

Umsetzung in Bezug auf Saisonarbeitskräfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Coronavirus hat die Welt im Griff und hält sie in Atem. In vielen Bereichen ergeben sich Beschränkungen, die zusätzliche Aufgaben, Belastungen und Anstrengungen mit sich bringen, so auch in der Landwirtschaft.

So ergibt sich nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen in § 13 Abs. 2 der 4. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17.04.2020 (gültig ab 20.04.2020) für Saisonarbeitskräfte die Verpflichtung

*„... am Ort Ihrer Unterbringung und Ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach der Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe zu ergreifen, die einer Absonderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassung der Unterbringung nur zur Ausübung der Tätigkeit zu gestatten“*

Darüber hinaus hat der Arbeitgeber die **Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn** bei der zuständigen Behörde (in Rheinland-Pfalz beim zuständigen Ordnungsamt der Kreisverwaltung oder der kreisfreien Stadt) **anzuzeigen** und die **Maßnahmen zu dokumentieren**. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen zu überprüfen.

Nach § 10 a Abs. 2 der 3. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23.03.2020 (gültig bis 19.04.2020) galten diese Regelungen bereits seit 10.04.2020.

Hausanschrift  
Kreisverwaltung  
Rhein-Pfalz-Kreis  
Europaplatz 5  
67063 Ludwigshafen

Kontakt  
Telefon 0621 5909-0  
Telefax 0621 5909-500  
E-Mail [post@kv-rpk.de](mailto:post@kv-rpk.de)  
[www.rhein-pfalz-kreis.de](http://www.rhein-pfalz-kreis.de)

Bankverbindungen  
Sparkasse Vorderpfalz IBAN DE39 5455 0010 0000 0114 29 BIC LUHSDE6AXXX  
Postbank Ludwigshafen IBAN DE53 5451 0067 0019 3736 76 BIC PBNKDEFFXXX

Wir haben Sie daher aufzufordern uns die seit 10.04.2020 bereits eingereisten Saisonarbeitskräfte sowie alle künftig Einreisenden rechtzeitig vorab anzuzeigen. Diese rückwirkende Verpflichtung gilt unabhängig davon ob zwischenzeitlich die 14 tägige Absonderungsfrist verstrichen ist. Die Abreise ist nicht anzuzeigen.

Bitte nutzen Sie dazu das von uns vorbereitete Formblatt. Dieses können Sie auf der Homepage des Rhein-Pfalz-Kreises herunterladen ([https://www.rhein-pfalz-kreis.de/kv\\_rpk/live/Wirtschaft%20&%20Verkehr/Landwirtschaft%20&%20Wein/Saisonarbeit/](https://www.rhein-pfalz-kreis.de/kv_rpk/live/Wirtschaft%20&%20Verkehr/Landwirtschaft%20&%20Wein/Saisonarbeit/)) oder per Mail unter [einreise-corona@kv-rpk.de](mailto:einreise-corona@kv-rpk.de) mit dem Betreff „Formblatt Erntehelfer“ anfordern, alternativ können Sie uns die notwendigen Daten auch in einer von Ihnen erstellten Form elektronisch übermitteln, sofern das Dokument alle notwendigen Daten enthält und les und bearbeitbar ist (keine PDF-Datei, kein Schreibschutz, kein Scan).

Hinsichtlich der Dokumentation der von Ihnen getroffenen Maßnahmen nehmen wir Bezug auf das „Konzeptpapier Saisonarbeiter im Hinblick auf den Gesundheitsschutz [Coronavirus (SARS-CoV-2)]“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 02.04.2020 und gehen davon aus, dass sich die betrieblichen Maßnahmen mindestens an diesen Vorgaben orientieren.

Zum Nachweis der Anerkennung der Verbindlichkeit des Konzeptpapiers sowie der Umsetzung in ihrem Betrieb bitten wir um Rücksendung der als Anlage diesem Schreiben beigefügten Selbstverpflichtung.

Bitte beachten Sie, dass es aus Gründen des Infektionsschutzes notwendig und sinnvoll erscheint, die Maßnahmen in Bezug auf die hygienerechtlichen Vorgaben auch über die Zeit der betrieblichen Quarantäne nach den Regelungen des § 13 Abs. 2 der 4. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz fortzuführen, um so im Falle einer Infektion den Betriebsablauf aufrecht erhalten zu können.

Sollten Sie beabsichtigen bis Jahresende 2020 keine Saisonarbeitskräfte zu beschäftigen, bitten wir um eine Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

Ordnungsamt Rhein-Pfalz-Kreis

**Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.**

## Rückantwort an

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis  
Kreisordnungsbehörde  
Postfach 21 72 55  
67072 Ludwigshafen

### Umsetzung der 3. und 4. Coronabekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3. und 4. CoBeLVO)

Umsetzung in Bezug auf Saisonarbeitskräfte

<b>Name des Betriebs</b>	
<b>Anschrift des Betriebs</b>	
<b>Ansprechpartner für Rückfragen</b>	
<b>Kontaktdaten</b>	

### Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben in Bezug auf Saisonarbeitskräfte

- ✓ Das „Konzeptpapier Saisonarbeiter im Hinblick auf den Gesundheitsschutz [Coronavirus (SARS-CoV-2)]“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 02.04.2020 ist mir bekannt.
- ✓ Ich erkläre verbindlich gegenüber der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, dass ich die im o.g. Konzeptpapier unter Ziffer 2 (Einreise) und 3 (Sicherstellung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb und in der Unterkunft) genannten Punkte umsetze und beachte.
- ✓ Ich verpflichte mich die Arbeitsaufnahme vor Arbeitsbeginn der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- ✓ Die zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen sind von mir dokumentiert und können im Bedarfsfall kurzfristig schriftlich bereitgestellt werden. Mir ist bewusst, dass auf Grund der sehr unterschiedlichen Betriebsverhältnisse weitergehende Maßnahmen festgelegt werden können.

**Ort, Datum, Unterschrift, Stempel des Betriebs**

---